

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0069-RD 3/2018

Wien, am 09. Juli 2018

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Peter Wittmann, Kolleginnen und Kollegen vom 09.05.2018, Nr. 796/J, betreffend Verwaltungsstrafbestimmungen in den Materiengesetzen

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Kolleginnen und Kollegen vom 09.05.2018, Nr. 796/J, beantworte ich, nach den mir vorliegenden Informationen, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *In welchen Materiengesetzen, die legistisch von Ihrem Ressort zu betreuen sind, sind Verwaltungsstrafbestimmungen beinhaltet?*
- *Welche dieser Verwaltungsstrafbestimmungen sieht ein Ausmaß von über € 1.000 Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe vor?*
- *In welchen Verwaltungsstrafbestimmungen im Sinne der Frage 2 überwiegt der Schutz eines Rechtsgutes, wie Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Menschen oder der Schutz der Umwelt und der Erhaltung von Ressourcen?*

Meinungen oder Einschätzungen sowie Rechtsgutachten sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 4 und 6:

- *Welche dieser Strafbestimmungen ist aus ihre Sicht überschießend und warum haben sie bisher keinen Vorschlag für eine legislative Änderung vorgelegt?*
- *Welche dieser Materiengesetze werden sie der Entschließung folgend beim Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz einmelden, da es tauglich ist, bei diesen Verwaltungsstrafbestimmungen zu beraten statt zu bestrafen?*

Ich verweise auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 793/J des Herrn Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz.



Zu Frage 5:

- *Womit wurde die Höhe der Strafe bei deren Beschlussfassung begründet?*

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Gesetzen liegt beim Parlament. Die Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung und ist daher nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation.

Die Bundesministerin

